

13.08.2025

Stellungnahme zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz; Energiearmuts-Definitions-Gesetz; Energie-Control-Gesetz (310/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Armutskonferenz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) sowie zum Bundesgesetz zur Definition des Begriffs Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) und ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Die Armutskonferenz ist seit 1995 ein Netzwerk von mehr als 40 sozialen Organisationen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Sie thematisiert Hintergründe und Ursachen, Daten und Fakten, Strategien und Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Gemeinsam mit Armutsbetroffenen engagiert sie sich für eine Verbesserung ihrer Lebenssituation. Die Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz begleiten, beraten und unterstützen in Summe jährlich 500.000 Menschen. Dementsprechend vertreten wir die Interessen von Menschen mit Armutserfahrungen und aus von Energiearmut betroffenen Haushalten und bringen ihre Erfahrungen und Lebensrealitäten ein.

Wir ersuchen Sie, die folgenden Anmerkungen in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Armutskonferenz

Tel: +43-1-402 69 44

E-Mail: office@armutskonferenz.at

Grundsätzliche Anmerkung:

Hinsichtlich der Bekämpfung von Energiearmut möchten wir betonen, dass die dahingehend größte Belastung für private Haushalte in der Regel aus den Kosten für Wärme resultiert. Es ist deshalb dringend notwendig, in naher Zukunft den begrüßenswerten gestützten Preis für Strom um einen gestützten Preis für Energie, mit der Wohnungen warm gehalten werden (Gas, Holz) zu ergänzen, um das Grundbedürfnis nach Energie für alle Haushalte sicherzustellen. Aus den EU-SILC Daten ist bekannt, dass dies bisher nicht der Fall ist.

Artikel 1 Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft
(Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG)

3. Teil – Endkundinnen und Endkunden

2. Hauptstück – Vertragsrechte und damit zusammenhängende Bestimmungen

§21 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Absatz (2) bzw. (4)

Energielieferanten sollten bei der Mitteilung der Änderungen der Lieferbedingungen verpflichtet sein, sofort, also noch vor einem möglichen Widerruf von Endkund*innen, wie in Absatz (4) aufgelistet über die Möglichkeit des Lieferantenwechsels, die Inanspruchnahme von Energieberatungsstellen und Schlichtungsstellen sowie das Recht auf Grundversorgung verständlich und transparent hinzuweisen.

Beim Verweis auf die Beratungsstellen ist es zudem wichtig, dass nicht nur auf die Beratungsstellen der Energieunternehmen verwiesen wird, sondern verpflichtend auch auf die Angebote von Sozialorganisationen, da durch erstere keine unabhängige Energieberatung und keine sozialarbeiterische Unterstützung für einkommensarme Haushalte sichergestellt werden kann. Die Armutskonferenz schlägt des Weiteren vor, dass Lieferanten, die gemäß § 39 Abs. 1 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 zur Einrichtung einer Beratungsstelle verpflichtet sind, zusätzlich zur Finanzierung einer unabhängigen "Servicestelle Energie", beitragen. Gerade beim Thema Energiearmut sind vom Energielieferanten unabhängige Beratungsstellen ein wichtiger Faktor, denn, wie die Armutskonferenz und ihre Mitgliedsorganisationen aus der Praxis wissen, schrecken Betroffene häufig vor einem Anbieterwechsel zurück, aus Angst vor einem Energielieferstopp aufgrund des Wechsels. Zwar kommt es in der Praxis nicht zu diesen Lieferstopps, die Ängste der Betroffenen sind dennoch ernst zu nehmen, nicht zuletzt, da sie reale Auswirkungen auf die Wechselbereitschaft der Menschen haben.

Absatz (3)

Die Frist von sechs Monaten zur Entgeltsenkung nach Wegfall des Anlasses für die Erhöhung erachten wir als zu lange. Endkund*innen wird umgekehrt in Absatz (2) nur eine vierwöchige Frist zum Widerruf zugestanden. Die Entgeltsenkung sollte unmittelbar, spätestens aber ab dem Folgemonat jenes Monats erfolgen, in dem der Wegfall des Anlasses eintritt. Jegliche längere Frist würde bedeuten, dass der Gesetzgeber bewusst in Kauf nimmt, dass Energielieferanten über Monate hinweg ohne Anlass übermäßig hohe Preise verlangen. Eine rasche Entlastung ist jedoch gerade für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln sehr wichtig. **Jedenfalls sollten die Frist zum Widerruf und die Frist zur Weitergabe der Entgeltsenkung angeglichen werden.**

Absatz (5)

Der Ansatz, dass unangemessene Entgeltänderungen auch rückwirkend geltend gemacht werden können, ist grundsätzlich begrüßenswert. Für Privatpersonen stellt die Einschätzung der Angemessenheit jedoch eine äußerst komplexe Anforderung dar. Die aktuelle Lösung zwingt Haushalte den Rechtsweg zu beschreiten, um Gewissheit zu erlangen, was gerade für Haushalte mit weniger Ressourcen eine unüberwindbare Hürde darstellt. Zudem führt eine unangemessene Entgeltänderung für Haushalte mit geringem Einkommen unmittelbar zu einer hohen finanziellen Belastung – die Möglichkeit einer Rückforderung ist somit eine Maßnahme, die zeitlich zu spät ansetzt. **Die Armutskonferenz spricht sich deshalb dafür aus, dass Entgeltänderungen vor Inkrafttreten von der E-Control geprüft und genehmigt werden müssen.**

§27 Instrument für den Vergleich von Angeboten für die Lieferung und Abnahme von Strom

Die Armutskonferenz begrüßt prinzipiell das Vorhandensein eines unabhängigen Vergleichsinstruments. Allerdings wissen wir bzw. unsere Mitgliedsorganisationen aus der Praxis, dass ohne entsprechende Kenntnisse der Tarifikalkulator aktuell nur schwer bis gar nicht bedienbar ist. Auch Sozialarbeiter*innen können diesen deshalb nur bedingt für die Beratung nutzen. **Beim Vergleichsinstrument ist die Niederschwelligkeit deshalb ein ganz zentrales Kriterium, das auch entsprechend im Gesetz festgehalten werden sollte.** Hierfür sind die Verwendung einfacher Sprache sowie eine „Schritt für Schritt“ Aufbau des Instruments wichtig, da eine Benutzer*innenoberfläche mit vielen unterschiedlichen Elementen Nutzer*innen überfordern und abschrecken kann. Die Armutskonferenz empfiehlt deshalb dringend die Weiterentwicklung des Tarifikalkulators basierend auf einem umfassenden Website-Testing, speziell unter Einbeziehung armutsbetroffener Personen, um die Zugänglichkeit des Tarifikalkulators sicherzustellen. Hierfür stellen die Armutskonferenz und ihre Mitgliedsorganisationen sehr gerne ihre Expertise zur Verfügung, insbesondere durch die *Plattform Sichtbar Werden*, ein Netzwerk sowie Interessensvertretung von und für Menschen mit Armutserfahrung. **Zudem wäre eine Filter mit der Kategorie „Lieferant verfügt über eine Beratungsstelle“ wünschenswert.** Gerade diese Lieferanten erbringen für einkommens- sowie energiearme Personen wichtige Leistungen erbringen, die oftmals bei der Entscheidung für einen Lieferanten ein genauso wichtiger Faktor sind, wie der Preis.

§34 Abschaltung der Netzverbindung

Absatz (1)

Der verpflichtende Hinweis auf die Rechte und Möglichkeiten von Kund*innen sowie die Inanspruchnahme von Beratungsstellen begrüßen wir als Armutskonferenz sehr. Bei Mahnschreiben gilt es besonders auf die Verwendung einfacher Sprache sowie Mehrsprachigkeit (z.B. durch QR-Code auf dem Schreiben, welcher zu übersetzten Versionen führt) zu achten. Hinsichtlich einfacher Sprache, stellen die Armutskonferenz und ihre Mitgliedsorganisationen ebenso gerne ihre Expertise zur Verfügung.

Absatz (2) bzw. (3)

Da es sich bei Strom und Haushaltsenergie im Allgemeinen um ein absolutes Grundbedürfnis handelt, das für jeden Menschen gesichert sein muss, sprechen wir uns als Armutskonferenz gegen jegliche Abschaltungen für private Haushalte aus. Bereits das Drohszenario einer Abschaltung verursacht großen psychischen Stress bei Betroffenen. Eine Abschaltung bedeutet, dass Grundbedürfnisse nicht mehr adäquat gedeckt werden können: Kochen, Waschen, Kühlen von Lebensmitteln, Beleuchtung und in manchen Fällen auch Heizen sind nicht mehr möglich. Neben einer psychischen Belastung kann dies auch Belastungen der körperlichen Gesundheit zur Folge haben (Abschaltung medizinischer Geräte, kalter Wohnraum, Feinstaub durch Kerzen als Leuchtmittel, etc.) sowie Scham und soziale Exklusion verursachen

bzw. verschärfen. Abschaltungen haben umfassende Auswirkungen auf Alltagsroutinen, verändern diese grundlegend und verursachen bei Betroffenen anhaltenden Stress (Ohder et al. 2014). Der Zugang zu Energie bedeutet, dass es ein absolutes Existenzminimum geben muss, das durch den (Sozial-)Staat sicherzustellen ist. Die autonome Gemeinschaft [Katalonien](#) ist diesbezüglich bereits mit gutem Beispiel vorangegangen: bei drohenden Abschaltungen sind Energielieferanten dazu verpflichtet, Sozialdienste zu informieren, welche die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Haushalte überprüfen. Liegt diese vor, darf es zu keiner Abschaltung kommen. **Auch in Österreich braucht es diese rechtliche Absicherung hinsichtlich der Energieversorgung. Aus unserer Perspektive ein Minimalkompromiss wäre ein Verzicht auf Abschaltungen während der Heizperiode über die Wintermonate.**

§36 Gestützter Preis für begünstigte Haushalte

Die Einführung eines gestützten Preises für Strom begrüßen wir als Armutskonferenz in hohem Maße. Besonders positiv ist das Vorhaben, dass alle Energielieferanten diesen gestützten Preis anbieten müssen.

Wir wollen aber darauf hinweisen, dass bei Regelungen mit eingeschränkten Zielgruppen, wie beim vorliegenden gestützten Preis, häufig Einkommensgrenzen zu Cut-Off-Points führen, die Härtefälle produzieren. Zudem geht mit solchen Regelungen auch stets ein hoher administrativer Aufwand und ein komplexes Antragsverfahren mit einher. Die Beschränkung auf sozial Hilfsbedürftige führt außerdem dazu, dass Unterstützungsleistungen oftmals stigmatisierend wirken. Diese Faktoren tragen wiederum zu einer hohen Non-take-up-Rate bei (wie beispielsweise bei der Sozialhilfe, siehe [Fuchs et al. 2019](#)), was bedeutet, dass Menschen nicht die Unterstützung erhalten, die ihnen eigentlich zusteht. **Die Armutskonferenz befürwortet deshalb grundsätzlich universelle Leistungen, etwa in Form einer allgemeinen Energiegrundsicherung. Wenn keine universellen Lösungen möglich sind, erachten wir als wichtige Kriterien jedenfalls einen möglichst breiten Bezieher*innenkreis, eine automatisierte Abwicklung der Leistung, Einschleifregelungen für Haushalte knapp über den Einkommensgrenzen sowie Härtefallklauseln.**

Aus unserer Sicht ist es zudem wichtig, dass energiearme Haushalte auch Anspruch auf Unterstützung über den gestützten Preis hinaus haben, um Energiearmut nachhaltig zu vermeiden. Solche Unterstützungsleistungen können Energieberatung, Förderung eines Umstiegs auf effizientere Systeme sowie bei Bedarf höhere staatliche Transferleistungen sein.

Absatz (1)

Damit der gestützte Preis ein wirksames Instrument sein kann, ist dessen flächendeckende Inanspruchnahme ein zentrales Kriterium. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die anspruchsberechtigten Haushaltskund*innen die entsprechenden Informationen zum gestützten Preis erhalten. Wünschenswert wäre, dass die ORF-Beitrags Service GmbH diesbezügliche Informationen (digital und analog) an Haushalte ausschickt, insbesondere auch an bereits Gebührenbefreite. Zudem sollte bei neuen Anträgen auf Gebührenbefreiung die Option für Antragstellende wählbar sein, dass Energieanbieter nach Prüfung und positivem Bescheid direkt über die Berechtigung für den gestützten Preis informiert werden. Bei Neuverträgen mit Energielieferanten wiederum, sollte für Haushaltskund*innen eine Option, wie etwa „Ich bin gebührenbefreit“, zur Verfügung stehen, was dann von den Lieferanten durch eine Anfrage bei der ORF-Beitrags Service GmbH zu prüfen und der gestützte Preis entsprechend zu gewähren wäre.

Absatz (1a)

Es fällt bei näherer Betrachtung auf, dass andere Personen, die ebenfalls vom ORF-Beitrag befreit sind - etwa Bezieher:innen von Arbeitslosengeld wie Notstandshilfe oder einkommensarme Lehrlinge - vom gestützten Preis für Strom ausgeschlossen sind. Gerade arbeitslose Menschen haben in Österreich eine der höchsten Armutsgefährdungsraten ([Statistik Austria 2025](#)).

Die ORF-Gebührenbefreiung ist aus Sicht der Armutskonferenz bereits ein stark eingeschränkter Personenkreis, die noch nicht einmal alle Menschen mit Armutserfahrung erfasst. **Die Armutskonferenz fordert deshalb nachdrücklich, den oben genannten Gruppen und grundsätzlich allen Personen und Haushalten mit geringem Einkommen ebenfalls den Zugang zum gestützten Preis zu ermöglichen.** Der Zugang zu Energie ist ein Grundbedürfnis, das für alle Menschen in Österreich gedeckt sein muss. Eine aus unserer Sicht effektivere Lösung um Energiearmut zu bekämpfen und zu vermeiden, wäre es, allen Haushalten, die ein verfügbares Haushaltseinkommen unterhalb des auf ihren Haushalt zutreffenden [Referenzbudgets](#)¹ aufweisen, Zugang zum gestützten Preis zu ermöglichen. Da die Referenzbudgets der staatlich anerkannten Schuldenberatung detailliert berechnen, welche Ausgaben für Haushalte in Österreich anfallen, stellen sie aus Sicht der Armutskonferenz den geeignetsten Indikator für die Bedürftigkeit nach einem gestützten Strompreis dar.

Wie gesagt erachten wir einen breiten Bezieher*innenkreis als wichtig, um auch nicht das komplexe Problem der Energiearmut und dessen Ausmaß zu unterschätzen. Laut den aktuellen [EU-SILC Zahlen](#) der Statistik Austria hatten 458.000 Personen bzw. 5 % der Bevölkerung in den vergangenen 12 Monaten zumindest einmal Zahlungsrückstände bei den Energiekosten fürs Wohnen. In der ["So geht's uns heute" Befragung](#) der Statistik Austria mit dem Schwerpunkt Energiearmut im 1. Quartal 2023 gaben hochgerechnet 14 % der Bevölkerung zwischen 18 und 74 Jahren an, sich nicht ausreichend Energie für ihren Haushalt leisten zu können. Personen mit niedrigem Einkommen, von Arbeitslosigkeit betroffene Haushalte, Ein-Eltern- sowie Mehrkind-Haushalte sind überdurchschnittlich häufig betroffen, aber auch Personen und Haushalte mit mittlerem Einkommen sind von dieser Problematik nicht ausgenommen. **Aus diesem Grund empfehlen wir dringend auch eine Härtefallklausel zu inkludieren, um für die Bekämpfung der komplexen Thematik der Energiearmut einen entsprechenden Spielraum zu schaffen.**

Laut [Analyse des Büros des Fiskalrats](#) konnten durch die Preissteigerungen bereits 2022 die einkommensschwächsten 35% der Haushalte ihre durchschnittlichen Konsumausgaben nicht durch ihr verfügbares monatliches Einkommen finanzieren. Laut Konsumerhebung 2019/20 war dies bislang für die einkommensschwächsten 25% der Haushalte der Fall. Der Inflationsanstieg führte damit bereits im Jahr 2022 zu einem Anstieg dieser Gruppe um 10% der Haushalte. Von diesen Haushalten beziehen mehr als 50% als Haupteinnahmequelle ein Erwerbseinkommen. Deshalb ist es gut, wenn die Leistungen nicht nur an die Ärmsten gehen, sondern auch in die „untere Mitte“, um sie vor Absturz zu schützen.

Ein Kompromiss wäre die Miteinbeziehung aller Gruppen, die gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1 bis 9 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, gebührenbefreit sind.

Weiters wäre es sinnvoll, working poor und Niedrigeinkommensbezieher*innen mit zu berücksichtigen. Ihre Einkommen liegen ebenfalls unter der Armutsgrenze, sie sind aber bei den Leistungsbeziehenden der ORF Gebührenbefreiung nicht enthalten. **Damit einkommensarme Haushalte vor Not und Absturz geschützt werden, sollte die Hilfe über die OBS-Befreiung auch die Begünstigten aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erfassen. Das wären**

¹ Die jährlich neu berechneten Referenzbudgets der staatlich anerkannten Schuldenberatung "sind Ausgabenraster für verschiedene Haushaltstypen. Sie zeigen auf, wie viel Geld monatlich nötig ist, um ein bescheidenes, aber angemessenes Leben zu führen." ([referenzbudgets.at](#)). Da sie ausgabenseitig berechnet werden, spiegeln sie die Anzahl der tatsächlich Bedürftigen realistischer wider.

Haushalte mit Niedrigeinkommen, also working poor, jedenfalls Menschen, die jetzt nicht mehr weiter wissen - aber nicht in der Gruppe der Sozialleistungsbezieher*innen erfasst sind. Auf der OBS Seite ist die Gruppe bei EAG-Kosten Deckelung bereits gelistet und könnte somit unbürokratisch Zugang zum gestützten Preis erhalten und von den billigeren Energiekontingenten profitieren. Konkret ist dafür eine Einkommensprüfung durch die ORF-Beitrag Service GmbH notwendig, wie sie im Rahmen der Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten nach dem [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 72a](#) durchgeführt wird.

Wenn hinsichtlich des gestützten Preises Einkommensprüfungen nach § 48 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) erfolgen, möchten wir beim dazugehörigen Absatz (5) darauf hinweisen, dass hier eine Benachteiligung für Personen und Haushalte besteht, die sich in einem Mietverhältnis befinden, das nicht vom Mietrechtsgesetz (MRG/WGG) abgedeckt ist. Sie können bei der Einkommensberechnung nicht den Hauptmietzins + Betriebskosten als abzugsfähige Ausgabe geltend machen, sondern lediglich einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. von 140 €. Diese Benachteiligung sollte unserer Meinung nach aufgehoben werden, weswegen wir hinsichtlich der Zugangskriterien zum gestützten Preis für Strom vorschlagen, die vollen Hauptmietzins + Betriebskosten anzurechnen oder alternativ die Bundesländer-Richtwerte je Quadratmeter als Grundlage heranzuziehen.

Hinsichtlich der ORF-Beitrag Service GmbH (OBS GmbH) als Prüfstelle ist es nachvollziehbar, dass aus Effizienzgründen auf eine bestehende Institution zurückgegriffen wird. Um aber eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten **bedarf es einer gesetzlich definierten maximalen Bearbeitungszeit von einem Monat² sowie einer entsprechenden Ressourcenausstattung der OBS GmbH, damit die Stelle für Kund*innen niederschwellig erreichbar ist.** Hierfür braucht es mehr Mittel für die Hotline, Möglichkeiten den Antrag in Papierform, beispielsweise in Postfilialen abzugeben sowie die Vereinfachung und Transparenz bei der Online-Antragstellung (derzeit ist das Datenvolumen für das Hochladen von Dokumente beispielsweise begrenzt, für Antragsteller*innen ist damit oft nicht ersichtlich ob ihre Unterlagen tatsächlich hochgeladen werden konnten, das führt zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten und verzögert bzw. verunmöglicht die Bearbeitung). Das Ziel muss eine Verbesserung und Vereinfachung des Prüfverfahrens sowie die quantitative und qualitative Aufstockung des Personals sein – vor allem, wenn zunehmend mehr Leistungen an diese Institution und ihre Bescheide geknüpft werden sollen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie Personen und Haushalte die Information erhalten, dass ihnen durch ein Prüfverfahren der OBS GmbH ein gestützter Preis für Strom zusteht. Hier darf es zu keiner „Holschuld“ kommen, vielmehr muss die OBS GmbH sicherstellen, dass Personen und Haushalte die entsprechenden Informationen niederschwellig und in einfacher Sprache erhalten. Die wichtigsten Informationen sollten außerdem auch in mehreren Fremdsprachen auf der Webseite der OBS auffindbar sein.

Bei Einführung des Sozialtarifs schlägt die Armutskonferenz vor, eine breite Informationskampagne zu starten, die von Sozialministerium, den Länder, den Energieversorgern und dem Öffentlich Rechtlichen Rundfunk (ORF) getragen ist. Hilfestellung beim Antrag sollen in Primärversorgungszentren, Bewohnerservicestellen, Gemeinden, Bezirksämtern, Pfarrämter, den Energieagenturen der Länder und den KLAR!-Stellen (743 Gemeinden) möglich sein.

² Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe kritisiert die [EU-Kommission](#) unter anderem Österreich für lange Antragsverfahren und hebt zugleich positiv eine max. Verfahrenszeit von einem Monat hervor, wie sie im Großteil der EU-Staaten üblich ist. Da es sich beim gestützten Preis für Strom ebenfalls um eine Unterstützung für Personen und Haushalte mit geringem Einkommen handelt, empfehlen wir auch hierfür eine max. Bearbeitungszeit von einem Monat.

Absatz (3)

Die geplante Regelung, dass Lieferanten bei Zweifel daran, ob die Voraussetzungen von Haushalten für den gestützten Preis tatsächlich erfüllt sind, Auskunft über diese Voraussetzungen beim ORF-Beitrags Service verlangen können, ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Der ORF-Beitrags Service ist eine im öffentlichen Auftrag eingerichtete Service- und Prüfstelle. Stellt diese fest, dass ein Haushalt Anspruch auf den gestützten Preis hat, haben Energielieferanten dies auch so zu akzeptieren.

Absatz (4)

Wenn bei einem Lieferantenwechsel erneut ein Antrag für den gestützten Preis gestellt werden muss, reduziert dies womöglich die Wechselbereitschaft zusätzlich. Wie bereits thematisiert, stellt der Wechsel bereits jetzt oftmals eine große Hürde dar. Eine Automatisierung wäre deshalb wünschenswert und sinnvoll.

Absatz (6)

Z 1 Da auf den gestützten Preis ohnehin nur Haushalte mit geringem Einkommen Anspruch haben, schlagen wir vor, anstatt der genannten 2.900 kWh den durchschnittlichen Stromverbrauch eines Haushalts in Österreich als Kontingent heranzuziehen. Die 2.900 kWh wurden von der Strompreisbremse übernommen, die jedoch allen privaten Haushalten zustand. Diese Energiemenge entspricht 75% des Verbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts in Österreich und sollte einen Anreiz zum Energiesparen setzen. Bei Haushalten mit geringem Einkommen ist die Tatsache, dass es sich beim geplanten gestützten Preis um kein Gratiskontingent handelt, bereits ein ausreichender Anreiz, Energie sparsam zu verwenden, da jede zusätzliche kWh trotzdem Geld kostet. **Da gerade einkommensarme Haushalte aus Kostengründen oftmals alte, energieineffiziente Elektrogeräte besitzen, sprechen wir uns für die oben genannte Erweiterung des Kontingents aus. Wird an den 2.900 kWh festgehalten, sollte zumindest die in Absatz (9) erläuterte Pauschale bereits ab der dritten und nicht erst der vierten Person ausbezahlt werden.**

Z 2 Der untere Referenzwert ist aus unserer Sicht nur anzuheben, wenn auch die Energiepreise in der Jahresbetrachtung tatsächlich steigen. Den Wert zu valorisieren, selbst wenn die Energiepreise sinken, führt zu höheren Kosten bei Haushalten mit gestütztem Preis und wirkt somit der Bekämpfung von Energiearmut entgegen. **Wenn es zu einer Valorisierung des Referenzwertes kommt, ist in jedem Fall auch die Pauschale betreffend Absatz (9) sowie (10) in gleichem Ausmaß zu valorisieren.**

Z 3 Um grundsätzlich die Leistbarkeit von Strom für schutzbedürftige Haushalte zu sichern, schlagen wir zudem vor, den oberen Referenzwert (Z 3) bei max. 10 Cent pro kWh zu deckeln und ihn im Einklang mit dem unteren Referenzwert, wie oben bei den Anmerkungen zu Z 2 beschrieben, zu valorisieren.

Absatz (9) bzw. (10)

Die Pauschalen sind im selben Ausmaß wie der untere Referenzwert, Absatz (6) Z 2, zu valorisieren. Ohne Valorisierung wird die Pauschale über die Zeit hinweg durch die Entwertung zunehmend ineffektiv, was nicht das Ziel einer Maßnahme gegen Energiearmut sein kann. Außerdem sollte die Pauschale für stromintensive medizinische Geräte, Absatz (10), mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort wirksam werden, denn der enge Zusammenhang von Gesundheit und Armut ist aus der Sozialforschung bekannt.

§37

Absatz (1)

Die Armutskonferenz schlägt vor, dass bei einem positiven Prüfverfahrensausgang hinsichtlich des Anspruchs auf den gestützten Preis für Strom, dieser rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung beim ORF-Beitrags Service wirksam werden soll.

Die Anrechnung von Strommengen aus gemeinsamer Energienutzung sehen wir kritisch, da Energiegemeinschaften dadurch für Haushalte mit geringem Einkommen unattraktiv werden (außer sie erhalten kostenlosen Strom, was in der Regel in den Energiegemeinschaften nicht der Fall ist). Sie werden damit praktisch von der Energiewende ausgeschlossen, da sich die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft für sie nicht lohnt. Dies bedeutet auch mangelnde gesellschaftliche Teilhabe und führt dazu, dass Energiegemeinschaften zu einem exklusiven Instrument für die Mittel- und Oberschicht werden.

§120

Die Armutskonferenz sieht mit der Einführung eines gestützten Preises für Strom einen ersten wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Energiearmut gesetzt. Allerdings fehlt eine Lösung für die steigenden Netzkosten, die einkommensarme Haushalte stark belasten. Diese Haushalte besitzen in der Regel auch keine eigenen PV-Anlagen und sind somit zwingend auf Strombezug über die Netze angewiesen. Die geplante Neuregelung der Möglichkeit variabler Netzkosten stellt für einkommensarme Haushalte kaum eine Entlastung dar, weil dafür die zeitliche Flexibilität fehlt. **Bedauernswerterweise ist 2024 der Netzkostenzuschuss ausgelaufen, obwohl die Netzkosten in absehbarer Zeit weiter steigen werden. Wir empfehlen deshalb, die Wiedereinführung dieses Zuschusses für einkommensarme Haushalte.**

Artikel 2 – Bundesgesetz zur Definition des Begriffs Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)

Die Armutskonferenz begrüßt, dass es eine gesetzliche Definition und einen Rahmen für die zukünftige Erhebung seitens der Statistik Austria gibt. Das liefert eine wichtige Datengrundlage und zentralen Referenzpunkt für unsere Arbeit. Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass Verbesserungsvorschläge sowohl hinsichtlich der Definition von Energiearmut als auch der Indikatoren zur Messung derselbigen, die im Begutachtungsprozess des EnDG-Entwurfs unter der ÖVP/Grüne-Regierung von unserer Seite vorgebracht wurden, im aktuellen Entwurf Berücksichtigung finden.

2. Abschnitt: Statistische Erfassung von Energiearmut

§4 Definition von Energiearmut

Die Definition von Energiearmut ist im aktuellen Entwurf nicht mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle verbunden. Dies begrüßen wir sehr, weil dadurch einer Unterschätzung der Energiearmut entgegengewirkt wird. Schließlich existieren auch Haushalte, deren Einkommen zwar über der Armutsgefährdungsschwelle liegt, die bspw. aufgrund mangelhafter Bausubstanz ihres Wohnraums trotzdem Probleme haben, ihre Ausgaben für Energie zu stemmen.

§5 Indikatoren zur Messung von Energiearmut

Absatz (1)

Wir begrüßen die Kombination von objektiven und subjektiven Indikatoren zur Messung der Energiearmut, um diese Problematik möglichst umfassend abzubilden.

Objektive Indikatoren

b) Unsere Empfehlung aus der letzten Stellungnahme, den Energiekostenanteil am Haushaltseinkommen am Median armutsgefährdeter Haushalte zu orientieren (7 %), wurde erfreulicherweise berücksichtigt.

c) Auch die Empfehlung, einen Indikator, der nicht auf Armutsgefährdung abstellt und den Anteil der Energiekosten am Haushaltseinkommen misst, in die objektiven Indikatoren miteinzubeziehen, hat Berücksichtigung gefunden. In der Praxis der Energieberatung zeigt sich, dass weniger ein überdurchschnittlicher Energieverbrauch ein häufiges Problem einkommensarmer Haushalte ist, sondern vielmehr der überdurchschnittliche Anteil von Energiekosten am Haushaltseinkommen.

Subjektive Indikatoren

Bei den subjektiven Indikatoren wollen wir gerne positiv hervorheben, dass die Armutsgefährdung keine Bedingung darstellt.

3. Abschnitt: Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und für Förderungen klimarelevanter Investitionen

§7 Unterstützungswürdige Haushalte

Absatz (1)

Z 1 Schutzbedürftige Haushalte: Aus Sicht der Armutskonferenz gelten all jene Haushalte als schutzbedürftig, deren verfügbares Haushaltseinkommen unterhalb des auf ihren Haushalt zutreffenden [Referenzbudgets](#)³ liegt. Da die Referenzbudgets der staatlich anerkannten Schuldenberatung detailliert berechnen, welche Ausgaben Haushalte in Österreich zu tätigen haben, stellen sie aus Sicht der Armutskonferenz den geeignetsten Indikator für die Schutzbedürftigkeit der Haushalte dar (anstelle des Ausgleichszulagenrichtsatzes +12%, wie aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehen), um die Anzahl der Schutzbedürftigen nicht zu unterschätzen. Wie bereits zu unseren Anmerkungen zu EIWG Artikel 1 § 36 Absatz (1a) festgehalten, wissen wir nicht nur aus der Praxis, dass Energiearmut eine komplexe Thematik ist, die einen großen Personen- bzw. Haushaltskreis betrifft. Laut den aktuellen [EU-SILC Zahlen](#) der Statistik Austria hatten 458.000 Personen bzw. 5 % der Bevölkerung in den vergangenen 12 Monaten zumindest einmal Zahlungsrückstände bei den Energiekosten fürs Wohnen. In der ["So geht's uns heute" Befragung](#) der Statistik Austria mit dem Schwerpunkt Energiearmut im 1. Quartal 2023 gaben hochgerechnet 14 % der Bevölkerung zwischen 18 und 74 Jahren an, sich nicht ausreichend Energie für ihren Haushalt leisten zu können. Personen mit niedrigem Einkommen, von Arbeitslosigkeit betroffene Haushalte, Ein-Eltern- sowie Mehrkind-Haushalte sind überdurchschnittlich häufig betroffen, aber auch Personen und Haushalte mit mittlerem Einkommen sind von dieser Problematik nicht ausgenommen. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend auch eine Härtefallklausel zu inkludieren, um für die Bekämpfung der komplexen Thematik der Energiearmut einen entsprechenden Spielraum zu schaffen.

³ Die jährlich neu berechneten Referenzbudgets der staatlich anerkannten Schuldenberatung "sind Ausgabenraster für verschiedene Haushaltstypen. Sie zeigen auf, wie viel Geld monatlich nötig ist, um ein bescheidenes, aber angemessenes Leben zu führen." ([referenzbudgets.at](https://www.referenzbudgets.at)). Da sie ausgabenseitig berechnet werden, spiegeln sie die Anzahl der tatsächlich Bedürftigen realistischer wider.

Z 2 Förderungswürdige Haushalte: Österreich hat eine im europäischen Vergleich hohe Mietquote von 44 % ([Statistik Austria](#)). Leben zur Miete, insbesondere mit Befristung (49,5% aller Mietverträge in privater Miete, i.e. außerhalb des gemeinnützigen und kommunalen Wohnbaus, sind laut [Statistik Austria](#) befristet) senkt die Bereitschaft und begrenzt den rechtlichen Spielraum von Mieter*innen zu Investitionen, beispielsweise in thermische Sanierungen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Verantwortung für nachhaltige Energieinfrastruktur bei den Vermieter:innen liegen muss. Es kann nicht sein, dass Klima-Investitionen in Wohnraum, die eine Wertsteigerung desselbigen bedeuten, von Mieter*innen getragen werden müssen. Bei einkommensarmen Haushalten sind die finanziellen Mittel für Investitionen erst gar nicht vorhanden, egal ob sie zur Miete oder im Eigentum leben. **Angesichts der fehlenden Rücklagen dieser Haushalte, braucht es für diese Gruppe entsprechende Fördermodelle, die Investitionen ermöglichen, ohne in Vorkasse gehen zu müssen.**

Absatz (1a)

Berechnung des Nettoeinkommens: Es gilt darauf zu achten, dass jene Personengruppen, die bereits Unterstützung bei der Deckung ihrer Wohnkosten benötigen, auch im Zusammenhang mit Energiekosten adäquat berücksichtigt werden. Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfen sind zweckgewidmete Unterstützungsleistungen, die darauf abzielen, dass Menschen mit geringen Einkommen ihre Wohnkosten abdecken können. Diese Leistungen beim Haushalts-Nettoeinkommen anzurechnen und damit ggf. Haushalte aus den Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut auszuschließen, wäre kontraproduktiv. **Die Armutskonferenz schlägt daher vor, die Wohnbeihilfe und die Mietzinsbeihilfe in die Liste der nicht auf das Nettoeinkommen anrechenbaren Leistungen aufzunehmen.**

Positiv sehen wir die Möglichkeit, dass mit Verweis auf die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) § 48 Abs. 5, bei der Einkommensberechnung der Hauptmietzins + Betriebskosten als abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden können. Allerdings ist dies nur bei Mietverhältnissen möglich, die durch das MRG/WGG zumindest teilweise abgedeckt sind. Besteht kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetz, kann ein monatlicher Pauschalbetrag i.H. von 140 € geltend gemacht werden. Um eine daraus resultierende Benachteiligung jener Personen zu verhindern, die in Mietwohnungen leben, die nicht unter das MRG/WGG fallen, schlagen wir hinsichtlich der Zugangskriterien zum gestützten Preis für Strom vor, die vollen Hauptmietzins + Betriebskosten anzurechnen oder alternativ die Bundesländer-Richtwerte je Quadratmeter als Grundlage heranzuziehen.

§8

Hier ist erfreulich, dass versucht wird, den Nachweis der Unterstützungswürdigkeit möglichst über bereits etablierte Leistungen abzuwickeln, um die Abläufe zu vereinfachen. **Als Kriterium muss aber genügen, dass Einkommensgrenzen** (siehe dazu unseren Vorschlag oben zu § 7 Absatz (1) Z 1) **nachweislich unterschritten werden**, unabhängig vom Bezug spezifischer Sozialleistungen. Wird jedoch anstelle der Referenzbudgets an den Kriterien zur ORF-Gebührenbefreiung festgehalten, sprechen wir uns ähnlich wie bei unseren Anmerkungen in dieser Stellungnahme zum EIWG Artikel 1 § 36 Absatz (1a) dafür aus, dass auch die Begünstigten aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) als unterstützungswürdige und schutzbedürftige Haushalte miteinbezogen werden. Da die ORF-Beitrag Service GmbH diese Einkommensprüfungen entsprechend dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 72a ohnehin bereits durchführt, können dadurch ohne bürokratischen Mehraufwand auch einkommensarme Haushalte ohne Sozialleistungsbezug (working poor, Niedrigeinkommensbezieher*innen) miteinbezogen werden. Diese Erweiterung der Zielgruppe ist nicht nur aufgrund der oben zu § 7 Absatz (1) Z 1 ausgeführten Problematik der Energiearmut wichtig, sondern auch weil laut Berechnungen des [Fiskalrats](#) die 35% einkommensärmsten Haushalte aufgrund der Preissteigerungen bereits 2022

ihre durchschnittlichen Konsumausgaben nicht durch ihr verfügbares monatliches Einkommen finanzieren konnten. Laut Konsumerhebung 2019/20 war dies bislang für die einkommensschwächsten 25% der Haushalte der Fall. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass nicht nur die Ärmsten Unterstützung erhalten, sondern auch in die „untere Mitte“, um sie vor Absturz zu schützen.

§9

Absatz (1)

Die Armutskonferenz möchte an dieser Stelle noch einmal die als notwendig erachteten Verbesserungen und Kriterien hinsichtlich des ORF-Beitrag Service GmbH (OBS GmbH) als Prüfstelle benennen, die bereits zu Artikel 1 § 36 Absatz (1a) angeführt wurden: Um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten bedarf es einer gesetzlich definierten maximalen Bearbeitungszeit von einem Monat⁴ sowie einer entsprechenden Ressourcenausstattung der OBS GmbH, damit die Stelle für Kund*innen niederschwellig erreichbar ist. Hierfür braucht es mehr Mittel für die Hotline, Möglichkeiten den Antrag in Papierform, beispielsweise in Postfilialen abzugeben sowie die Vereinfachung und Transparenz bei der online Antragstellung (derzeit ist das Datenvolumen für das Hochladen von Dokumente beispielsweise begrenzt, für Antragsteller*innen ist damit oft nicht ersichtlich ob ihre Unterlagen tatsächlich hochgeladen werden konnten, das führt zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten und verzögert bzw. verunmöglicht die Bearbeitung). Das Ziel muss eine Verbesserung und Vereinfachung des Prüfverfahrens sowie die quantitative und qualitative Aufstockung des Personals sein – vor allem, wenn zunehmend mehr Leistungen an diese Institution und ihre Bescheide geknüpft werden sollen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie Personen und Haushalte die Information erhalten, dass ihnen durch ein Prüfverfahren der OBS GmbH Unterstützungsleistungen bzw. Förderungen zustehen. Hier darf es zu keiner „Holschuld“ kommen, vielmehr muss die OBS GmbH sicherstellen, dass Personen und Haushalte die entsprechenden Informationen niederschwellig und in einfacher Sprache erhalten. Die wichtigsten Informationen sollten außerdem auch in mehreren Fremdsprachen auf der Webseite der OBS auffindbar sein.

Die Armutskonferenz bittet bei der Formulierung von Gesetzestexten um eine armutssensible und diskriminierungsfreie Sprache. Die Armutskonferenz hat hierfür einen [Leitfaden](#) erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Armutskonferenz

Tel: +43-1-402 69 44

E-Mail: office@armutskonferenz.at

⁴ Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe kritisiert die [EU-Kommission](#) unter anderem Österreich für lange Antragsverfahren und hebt zugleich positiv eine max. Verfahrenszeit von einem Monat hervor, wie sie im Großteil der EU-Staaten üblich ist. Da es sich beim gestützten Preis für Strom ebenfalls um eine Unterstützung für Personen und Haushalte mit geringem Einkommen handelt, empfehlen wir auch hierfür eine max. Bearbeitungszeit von einem Monat.